

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026,**

findet die

Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Ortsgemeinde Bassenheim bildet 1 Stimmbezirk. **101 Bassenheim**

Der Wahlraum wird in dem Katholischen Pfarrheim, Eingang Walpotplatz, Walpotplatz 11, 56220 Bassenheim eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Kaltenengers bildet 1 Stimmbezirk. **101 Kaltenengers**

Der Wahlraum wird in dem Mehrzweckraum der Pater-Wald-Grundschule, Raiffeisenstraße 2, 56220 Kaltenengers eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Kettig ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: **101 Kettig**

Wahlraum: Grundschule Kettig, Erdgeschoss, Schulstraße 6, 56220 Kettig

Stimmbezirk 2: **102 Kettig**

Wahlraum: Grundschule Kettig, Erdgeschoss, Schulstraße 6, 56220 Kettig

Die Stadt Mülheim-Kärlich ist in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk 1: **101 Mülheim-Kärlich ST Kärlich**

Wahlraum: Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, 56218 Mülheim-Kärlich

Stimmbezirk 2: **102 Mülheim-Kärlich ST Kärlich**

Wahlraum: Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, 56218 Mülheim-Kärlich

Stimmbezirk 3: **201 Mülheim-Kärlich ST Mülheim**

Wahlraum: Rheinlandhalle, Platz-Chateau-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich

Stimmbezirk 4: **202 Mülheim-Kärlich ST Mülheim**

Wahlraum: Rheinlandhalle Platz-Chateau-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich

Stimmbezirk 5: **203 Mülheim-Kärlich ST Mülheim**

Wahlraum: Rheinlandhalle Platz-Chateau-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich

Stimmbezirk 6: **301 Mülheim-Kärlich ST Urmitz-Bahnhof**

Wahlraum: Mehrzweckhalle Urmitz Bahnhof, Beethovenstraße, 56218 Mülheim-Kärlich

Die Ortsgemeinde Sankt Sebastian bildet 1 Stimmbezirk. **101 Sankt Sebastian**

Der Wahlraum wird in der Mehrzweckhalle Sankt Sebastian, Hauptstraße 10-12, 56220 Sankt Sebastian eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Urmitz bildet 1 Stimmbezirk. **101 Urmitz**

Der Wahlraum wird in dem Gasthaus "Dolce Vita" Eingang Ringstraße, Ringstraße 8, 56220 Urmitz eingerichtet.

Die Stadt Weißenthurm ist in folgende 4 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: **101 Weißenthurm**

Wahlraum: Stadthalle Weißenthurm, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm

Stimmbezirk 2: **102 Weißenthurm**

Wahlraum: Stadthalle Weißenthurm, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm

Stimmbezirk 3: **103 Weißenthurm**

Wahlraum: Grundschule Weißenthurm, Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm

Stimmbezirk 4: **104 Weißenthurm**

Wahlraum: Grundschule Weißenthurm, Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm

In den Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Sankt Sebastian, Urmitz und den Städten Mülheim-Kärlich und Weißenthurm sind alle Wahlräume zur Erleichterung der

Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 17.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand 401 der Ortsgemeinde Kettig tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Grundschule Kettig, Untergeschoss, Schulstraße 6, 56220 Kettig zusammen.

Die vier Briefwahlvorstände 401, 402, 403 und 404 der Stadt Mülheim-Kärlich treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Rheinlandhalle Mülheim-Kärlich, Platz-Chateau-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich zusammen.

Der Briefwahlvorstand 401 der Ortsgemeinde Urmitz tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in dem Sitzungssaal des Rathauses, Ringstraße 23, 56220 Urmitz zusammen.

Die zwei Briefwahlvorstände 401 und 402 der Stadt Weißenthurm treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm zusammen.

In den Ortsgemeinden **Bassenheim, Kaltenengers und Sankt Sebastian** werden die Briefwahlergebnisse für die Landtagswahl nicht in gesonderten Briefwahlvorständen, sondern von den allgemeinen Wahlvorständen ausgewertet und am 22.03.2026, ab 18:00 Uhr im Rahmen der allgemeinen Ergebnisermittlung einbezogen.

In dem folgenden Stimmbezirk wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

Stimmbezirk: **102 Mülheim-Kärlich ST Kärlich**

Wahlraum: Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, 56218 Mülheim-Kärlich

Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenthurm, den 06.03.2026

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister